



**Berufsbildung:  
Investitionskostenbeitrag an die Stiftung Zimmerleute Ausbildungszentrum  
Zentralschweiz ZAZ, Trägerin der überbetrieblichen Kurse (üK);  
Bewilligung.**

**Bericht:**

**1. Ausgangslage**

Die überbetrieblichen Kurse im Beruf Zimmermann/Zimmerin werden in der Zentralschweiz von der Stiftung ZAZ, der die Sektionen aller Zentralschweizer Kantone angehören, getragen. Die Stiftung bietet die überbetrieblichen Kurse gemäss Art. 23 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und gemäss der aktuell gültigen Bildungsverordnung des Bundes an. Das Kurslokal befindet sich an der Minolettistrasse in Kriens. Ein vollamtlicher und ein teilzeitlicher Kursleiter sind für die Kursdurchführung verantwortlich.

Zurzeit sind es rund 380 Lernende aus allen Kantonen der Zentralschweiz, welche die Überbetrieblichen Kurse in Kriens besuchen. Das Kurslokal an der Minolettistrasse in Kriens gehört der Luzerner Pensionskasse, welche das ganze Gebäude abreißen und einen Neubau erstellen will. Der Mietvertrag wurde von der Vermieterin deshalb per 30. September 2010 gekündigt.

Als Trägerin der überbetrieblichen Kurse sah sich die Stiftung ZAZ somit gezwungen, eine neue räumliche Lösung für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse und der Qualifikationsverfahren zu suchen. Früher oder später hätte sich eine neue Raumlösung für die Zimmerleute ohnehin aufgedrängt. Grund: Die heutigen Kursräumlichkeiten in Kriens sind zum einen viel zu klein geworden, so dass auch externe Räume am BBZ Bau und Gewerbe dazu gemietet werden mussten. Zum andern ist die bestehende Infrastruktur in der heutigen Form nicht mehr geeignet, die gängigen Qualitäts- und Sicherheitsstandards einzuhalten. Ausserdem ist damit zu rechnen, dass mit einer revidierten Bildungsverordnung sowohl quantitativ wie qualitativ höhere Ansprüche erfüllt werden müssen.

Um einen optimalen Kursbetrieb zu gewährleisten und die Lernziele zu erreichen, muss deshalb die verfügbare Nutzfläche gegenüber heute um rund einen Drittel erweitert werden. Stehen heute knapp 1000 m<sup>2</sup> zur Verfügung, beläuft sich der künftige Bedarf auf rund 1300 m<sup>2</sup>. Damit können die Gruppengrößen für die Ausbildung von heute über 20 auf 12-14 Lernende reduziert werden. Damit wird ein methodisch-didaktischer Unterricht möglich, der in anderen Berufen längst praktiziert wird und den Sicherheitsauflagen der SUVA gerecht wird.

Im Einzelnen muss an einem neuen Standort folgendes Raumprogramm abgedeckt werden: zwei Bankräume à 220 m<sup>2</sup>, ein Maschinenraum, ein Theorieraum, ein Lagerraum, Garderoben, Duschen/WC's, Büro/Garderobe Kursleiter, Absauganlage / Spänecontainer, kleiner Reserveraum.

**2. Räumliche Lösung**

Die Stiftung ZAZ hat als alternative Kursstandorte zahlreiche Varianten geprüft und betreffend Eignung und Kosten eingehend analysiert. Darunter befanden sich drei Mietobjekte und fünf Kaufobjekte. Schliesslich hat sich die Stiftung unter Würdigung aller Faktoren einstimmig dafür entschieden, die bestehenden Räumlichkeiten der Firma Trüssel Holzbau GmbH in Schenkon, die wegen Geschäftsaufgabe zur Verfügung stehen, käuflich zu erwerben. Der Kauf ist auf Ende 2009 geplant.

Das Objekt kann als wirtschaftlich bestes Objekt bezeichnet werden, ist aus der ganzen Zentralschweiz mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar und erfüllt die räumlichen Bedürfnisse des Ausbildungszentrums weitestgehend. Technisch notwendige spezielle Einrichtungen wie Späneabsaugung, Hacker mit Holzschnitzelheizung und Kran sind bereits vorhanden. Die Investitionskosten für diverse Anpassungen sind relativ gering. Dazu kommt, dass die Kursteilnehmenden in unmittelbarer Nähe gepflegt werden können.

Der Kaufpreis der Liegenschaft beträgt 2,9 Mio. Franken. Für den Aus- und Umbau muss mit Kosten von rund 350'000 Franken gerechnet werden. Dazu kommen Gebühren sowie eine Reserve, was ein Total an Anlagekosten von 3,3 Mio. Franken ergibt. Die Stiftung ZAZ kann Eigenmittel von 400'000 Franken beisteuern, ist im Übrigen aber auf einen Bankkredit und allfällige Subventionen der Kantone angewiesen.

### **3. Grundlagen für die Subventionierung**

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2008 und 11. August 2009 ist die Stiftung ZAZ deshalb an den Kanton Luzern bzw. an die Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz ZBK gelangt mit der Bitte um einen Beitrag von 50 Prozent an den Investitionen.

Letztlich sind die Kantone für das Angebot an überbetrieblichen Kursen zuständig, wie in Art. 23, Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung festgehalten ist:

Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

Das seit dem 1.1.2008 gültige Finanzierungskonzept der Berufsbildung sieht vor, dass mittelfristig keine separaten Investitionsbeiträge an Berufsbildungsinstitutionen mehr ausbezahlt werden. Grund: die von den Kantonen bezahlten (und interkantonal vereinbarten) Pro-Kopf-Pauschalen enthalten auch einen Anteil für Investitions-Rückstellungen. Bis allerdings ein Berufsverband aus diesen Rückstellungen die Finanzierung von neuen Räumlichkeiten sicherstellen kann, werden einige Jahre vergehen. Deshalb gilt bei den Standortkantonen mittlerweile die Praxis, notwendige Investitionen finanziell mitzutragen.

Da nicht einmal die Hälfte aller Lernenden aus dem Kanton Luzern stammen und es sich klar um eine interkantonal tätige Bildungsinstitution handelt, kommt ein Investitionsbeitrag des Kantons Luzern jedoch nur in Frage, wenn sich auch die übrigen Kantone, welche Lernende ins ZAZ entsenden, daran beteiligen. Für diese Beteiligung existiert allerdings keine verpflichtende Rechtsgrundlage. Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung hat deshalb Gespräche mit den Berufsbildungsämtern der beteiligten Kantone aufgenommen mit dem Ziel, eine gangbare Übergangslösung zu finden bis zum Zeitpunkt, wo die separaten Investitionsbeiträge generell entfallen werden.

Am 25. Juni 2009 hat sich die Zentralschweizer Berufsbildungsämterkonferenz auf neue Modalitäten für die Subventionierung von Investitionen geeinigt, welche nun im Falle des Zimmerleute-Ausbildungszentrums-Zentralschweiz (ZAZ) herangezogen werden können. Danach soll der Subventionsanteil 30 Prozent der Investitionskosten betragen. Alle Kantone, welche Lernende ans ZAZ schicken, beteiligen sich an den Kosten gemäss dem Prozentanteil ihrer Lernenden an den durchschnittlichen Teilnehmer-Kurswochen der letzten 10 Jahre. Da nicht alle Kantone in ihren Rechtsgrundlagen die Möglichkeit für Investitionsbeiträge haben, können die Beiträge nötigenfalls auch in Form von höheren jährlichen Betriebskostenbeiträgen (Kantonsbeiträge 2) geleistet werden. Damit der betroffene Berufsverband die nötigen Bankkredite erhält, übernimmt der jeweilige Standortkanton für die Kantonsbeiträge 2, die im Zeitraum von maximal 10 Jahren bezahlt werden müssen, eine Bürgschaft.

#### 4. Kantonsbeitrag

Der Staatsbeitrag aller beteiligten Kantone ans ZAZ beträgt 30 Prozent der gesamten Investitionskosten, also 1 Mio. Franken. Davon hat der Kanton Obwalden gemäss dem Prozentsatz seiner Kursteilnehmenden einen Anteil von 76 300 Franken zu übernehmen, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

<b>Kanton</b>	<b>Anzahl Teilnehmer-Kurswochen</b>	<b>Prozentanteil</b>	<b>Kantonsbeitrag</b>
Luzern	275	41.98 Prozent	Fr. 420'000
Nidwalden	35	5.34 Prozent	Fr. 53'400
Obwalden	50	7.63 Prozent	Fr. 76'300
Zug	75	11.45 Prozent	Fr. 114'500
Uri	35	5.34 Prozent	Fr. 53'400
Schwyz	185	28.24 Prozent	Fr. 282'400
Total	655	100.00 Prozent	Fr. 1'000'000

#### Erwägungen:

##### 1.

Gemäss Art. 48 der Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und Weiterbildung vom 27.3.2007 (GDB 416.111) leistet der Kanton Investitionsbeiträge an die Organisationen der Arbeitswelt, welche im Auftrag des Kantons Leistungen in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung erbringen. Diese dürfen höchstens 50% der Kosten decken. Die Gesuche um Investitionsbeiträge sind beim Amt für Berufsbildung nach dessen Richtlinien einzureichen. Gemäss Art. 50 verfügt das Bildungs- und Kulturdepartement die Höhe der Beiträge und legt die Auflagen fest. Das Bildungs- und Kulturdepartement ist zuständig für die Zusprechung des Beitrages. Voraussetzung für die Leistung des Beitrages ist die Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat. Das Amt für Berufsbildung hat im Staatsvoranschlag 2010 Investitionsbeiträge von Fr. 80 000.– vorgesehen, inklusive Reserve.

##### 2.

Beim Antrag der Stiftung ZAZ kommt erstmals die von der Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz ZBK erarbeitete Übergangsregelung für Kantonsbeteiligung an ÜK-Infra-strukturkosten zur Anwendung. Antragstellerin und Standortkanton erfüllen die entsprechenden Vorgaben gemäss Übergangsregelung. Der Kanton Obwalden entscheidet sich, wie bereits bei früheren Anträgen (z.B. AGVS) für die Variante A-fonds-perdu-Beitrag.

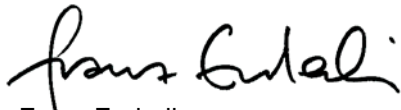
#### Beschluss:

1. Gestützt auf Art. 48 der Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und Weiterbildung vom 27. März 2007 (GDB 416.111) leistet der Kanton Obwalden an die Kosten für den Kauf und Ausbau des neuen Zimmerleute-Ausbildungszentrum in Schenkon einen Kantonsbeitrag von Fr. 76 300.–; aufgeteilt in zwei Tranchen in den Jahren 2010 und 2011. Voraussetzung für die Beitragsleistung ist die Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch den Kantonsrat.
2. Die Teilbeträge von Fr. 36 300.– respektive 40 000.– sind entsprechend in den Staatsvoranschlag 2010 bzw. 2011 aufzunehmen.
3. Das Amt für Berufsbildung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Protokollauszug an:

- Stiftung ZAZ Zimmerleute Ausbildungszentrum Zentralschweiz, Geschäftsstelle, c/o Bucher Treuhand AG, Postfach 1047, 6011 Kriens
- Dienststelle Berufs- und Weiterbildung, Obergrundstrasse 51, 6002 Luzern
- ZBK Geschäftsstelle, Obergrundstrasse 51, 6002 Luzern
- Amt für Berufsbildung
- Finanzkontrolle
- Finanzdepartement

Bildungs-und Kulturdepartement:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Enderli'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Franz Enderli  
Regierungsrat

Sarnen, 7. September 2009